

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 83 (1917)

Artikel: Beilage I : Eröffnungswort zur 83. ordentlichen und 20. außerordentlichen Versammlung der Schulsynode
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744020>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eröffnungswort

zur 83. ordentlichen und 20. außerordentlichen Versammlung der Schulsynode

9. Juli 1917 in der Stadtkirche Winterthur.

Hoch verehrte Versammlung!

Im Namen und Auftrag des Vorstandes heiße ich Sie alle herzlich willkommen. Der Erziehungsrat teilt uns mit, daß er zur heutigen Versammlung die Herren Regierungspräsident Dr. Mousson und Nationalrat Fritschi abgeordnet hat. Ich begrüße sie recht herzlich in unserem Kreise; ebenso entbiete ich allen anwesenden Mitgliedern von Schulbehörden und besonders auch den Vertretern des Stadtrates Winterthur, den Herren Stadtpräsident Dr. Sträuli und Vizepräsident Isler, freundlichen Gruß. Und Sie, verehrte Kollegen und Kolleginnen aller Schulstufen, seien auch Sie bestens willkommen.

Gemäß §§ 1 und 2 des Schulgesetzes vom 23. Dezember 1859 besteht der Erziehungsrat aus sieben Mitgliedern. Der Direktor des Erziehungswesens ist von Amtes wegen Vorsitzender der Behörde; vier Mitglieder werden vom Kantonsrat, die zwei andern durch die Schulsynode ernannt. Das eine der von uns zu wählenden Mitglieder ist aus der Mitte der Lehrer an den höhern Lehranstalten, das andere aus der Volksschullehrerschaft zu ernennen. In Ausführung dieser Gesetzesparagraphen schreibt das Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode in § 42 vor: «Jeweilen nach den Erneuerungswahlen des Regierungs- und Kantonsrates tritt die Schulsynode zu einer

außerordentlichen Versammlung in Zürich zusammen zum Zwecke der Wahl von zwei Mitgliedern des Erziehungsrates und allfällig weiteren Verhandlungen».

Dieser Bestimmung konnte dieses Jahr nicht nachgelebt werden. Der Weltkrieg, der immer neue Völker in den Massenmord hineinzieht, nötigt unsren Staat, an der Grenze Wacht zu halten, um eine Verletzung unseres Gebietes zu verhindern. So stand zur Zeit, da ordentlicherweise die kantonalen Wahlen hätten stattfinden sollen, die ganze 5. Division im Grenzdienst; die Wahlen wurden deshalb verschoben, worauf der Erziehungsrat verfügte, daß die zwanzigste außerordentliche Synode, die auch im Frühling hätte stattfinden sollen, mit der ordentlichen Synode vereinigt und diese je nach Umständen zeitlich vorgeschenben werde.

Bekanntlich haben die Wahlen für den Regierungs- und Kantonsrat gestern stattgefunden und laut Gesetz hat der Kantonsrat in einer seiner ersten Sitzungen vier Mitglieder des Erziehungsrates zu wählen. Da aber die unvollständige Behörde keine irgendwie wichtigen Beschlüsse zu fassen im Falle wäre, hat der Erziehungsrat die Synode auf heute vertagt. Wir haben somit heute außer den Traktanden der ordentlichen Synode auch zwei Mitglieder der kantonalen Erziehungsbehörde zu wählen.

Verehrte Versammlung!

Wenn der Mensch etwas Wichtiges, oder ihm Vorteilbringendes anstrebt, mißt er demselben meist eine zu große Bedeutung bei. Hat er aber das erworbene Gut eine lange Zeit genossen und sich ganz daran gewöhnt, so denkt er kaum mehr an seine Bedeutung; es wird ihm fast gleichgültig, wenigstens würdigt er es oft nicht mehr genügend.

So haben wir Schweizer uns so sehr an unsere Freiheiten gewöhnt, daß wir den Schatz unserer demokratischen Staatseinrichtung kaum mehr genügend würdigen; ja, wir besinnen uns erst wieder darauf, seitdem wir sehen,

wie sich alle Staaten um uns herum anstrengen, sich eine freiheitliche Staatsform zu geben; nirgends aber wird die Demokratisierung so weit gehen, wie bei uns. Es würde denn auch sicher eine Einbuße irgend welcher freien Institutionen von allen Schweizern schmerzlich empfunden, vielleicht nicht am wenigsten gerade von denjenigen, die sich bisweilen zu einer ungerechtfertigten Kritik unserer Verhältnisse hinreißen lassen.

Aehnlich ergeht es der zürcherischen Lehrerschaft. Wir haben uns so lange unserer freien staatlichen Organisationen und ihrer Rechte erfreuen können, daß viele unter uns ihnen nicht mehr den richtigen Wert beimesse[n]. Es mag deshalb angezeigt sein, an die Bedeutung der Synode und der Kapitel zu erinnern und darauf hinzuweisen, mit welchen Schwierigkeiten die Lehrerschaft zu kämpfen hatte, bis ihr all die Rechte zuerkannt waren, die wir heute besitzen.

Bekanntlich gilt als eigentlicher Begründer unserer Schulsynode der Oberamtmann Konrad Melchior Hirzel von Knonau; aber seine Arbeit war nicht vollständig neu und originell. Schon seine 1829 verfaßte Denkschrift: «Wünsche zur Verbesserung der Landschulen des Kantons Zürich» bewegt sich fast ganz auf dem damaligen Standpunkt der süddeutschen Schuleinrichtungen. — Staatlich organisierte Lehrerverbände waren bereits ums Jahr 1790 unter Kaiser Leopold II. von Oesterreich gesetzlich vorgesehen mit der Bestimmung, daß nichts Wichtiges für die Schulen unternommen werden sollte, «ohne die Zuziehung und Einvernehmung der betr. Verbände». Selbstverständlich bestanden damals in Oesterreich keine Volksschulen in unserem Sinn; aber neben den Universitäten existierten doch Gymnasien und Bürgerschulen, und jeder Lehrer an einer solchen öffentlichen Schule sollte einem staatlichen Verbande angehören und das Recht genießen, Klagen über Mängel in den Unterrichtsanstalten vorzubrin-

gen und Vorschläge für Verbesserungen einzureichen. Diese Vorschriften waren aber noch nicht durchgeführt, als Leopold 1792 starb und unter seinem Nachfolger unterblieb die geplante Organisation und sank bald vollständig in Vergessenheit.

Das Vorbild zu unserer Schulsynode sah Hirzel wohl in der reformierten Kirchensynode. Das von ihm geschaffene Institut entsprach jedoch nicht vollständig unserer heutigen Synode: es war nicht eine reine Standesvertretung, sondern umfaßte «auch die nicht dem Lehrerstande angehörenden Männer der Schule, die das Vertrauen des Volkes in die höhern Schulbehörden berief». Es war also eine Versammlung von Lehrern und Mitgliedern von Schulbehörden und es sollte «ein Sprechsaal sein auf breiter Grundlage für die Lehrer und Freunde der Schule».

Dieser ersten Synode war bereits das Recht zuerkannt, sich selbst zu konstituieren, also den Vorstand selbst zu wählen; aber von der Kompetenz, Lehrmittel zu begutachten, oder gar Mitglieder des Erziehungsrates zu wählen, war keine Rede; ja, als bei der Ausarbeitung des ersten Synodalreglementes 1834 von einer Seite der Antrag gestellt wurde, diese Rechte in das Statut aufzunehmen, wehrte sich besonders Hirzel selbst dagegen. Er fürchtete nämlich, der Vorschlag sei ein Versuch, die Schulsynode und die ganze Schulreform zu Fall zu bringen. Die Lehrerschaft selbst war allerdings anderer Ansicht: schon 1835 und wieder in der Versammlung von 1836 richtete sie an den Erziehungsrat dringende Gesuche um Gewährung des Rechtes, die Lehrmittel zu begutachten. Der Erziehungsrat sah sich jedoch nicht veranlaßt, zu entsprechen.

Wie wenig selbständig sich die Synode in den ersten Jahren ihres Bestandes fühlte, beweist der Umstand, daß sie die Leitung nicht einem Lehrer, wie es Hirzel schon 1834 gewünscht hatte, sondern diesem selbst und nachher Dr. Bluntschli übertrug, und daß die Teilnehmerzahl an

den Versammlungen bald von über 400 auf 250 sank. Ihre Haupttätigkeit verlegte sie auf praktische Anregungen; nur zwei Beispiele: 1835 richtete sie an den Regierungsrat eine Petition, daß für das Vorsingen in der Kirche eine der Mühe entsprechende Besoldung bestimmt werden möchte, und daß die Vereinigung von Vorsinger- und Lehrerstelle nicht mehr obligatorisch sein solle. Diesem Gesuch wurde 1838 entsprochen. — Als Kuriosum sei auch das Begehr nach Fortbildungskursen für bildungsfähige Lehrer erwähnt (es gab damals auch bildungsunfähige Lehrer!).

Bekanntlich fand im September 1839 die liberale Entwicklung des zürcherischen Staatswesens durch Volksaufstand einen gewaltsamen und jähnen Abschluß. Die Reaktion beseitigte die freisinnige Regierung, den Erziehungsrat, sowie den eigentlichen Reformator unseres Schulwesens, den Seminardirektor Scherr. Der neue, klerikale Erziehungsrat führte als Lehrmittel für 9—12jährige Kinder wieder Katechismus und Neues Testament ein und verpflichtete die Lehrer zu regelmäßigem Kirchenbesuch. Gegen diese beiden Maßnahmen, ganz besonders gegen die letztere, empörte sich die freisinnige Lehrerschaft; in der Synodalversammlung vom 31. Aug. 1840, die hier, in dieser Kirche stattfand, beschloß sie, dem Regierungsrat einen entschiedenen Protest einzureichen, und als sie gar den abgesetzten Seminardirektor Scherr zum Präsidenten wählte, war der Bruch mit dem Erziehungsrat vollständig. Die Synode war in ihrer Existenz bedroht; sie wäre wohl aufgehoben worden, hätte sich nicht die in Bassersdorf abgehaltene, von zirka 10 000 Bürgern besuchte Volksversammlung mit der Lehrerschaft solidarisch erklärt. So begnügte sich die Regierung, die Kompetenz der Synode zu schmälern. Durch das Gesetz von 1841 wurde ihr das Recht der Selbstkonstituierung entzogen, der Erziehungsrat ernannte den Präsidenten; sie wurde ein reines Stan-

desinstitut, nicht nur die Mitglieder der obern Schulbehörden, sondern ebenso die Lehrer der höhern Unterrichtsanstalten (mit Ausnahme derjenigen des Seminars) wurden als Mitglieder ausgeschlossen. Die Verhandlungen durften sich nur mit Fragen der Volksschule befassen, und die Berichte wurden nicht mehr gedruckt. Als Präsidenten wählte der Erziehungsrat für die Jahre 1841/42 Pfarrer Hug von Wetzikon und für 1843/44 Pfarrer Schuster von Weißlingen. Aber von der ersten Versammlung unter der geistlichen Leitung blieben die meisten Lehrer fern, und die folgenden wurden zum größten Teil mit Protesten und Petitionen für die Wiederherstellung der alten Synode ausgefüllt. Den beiden Pfarrherren wurde ihr Amt recht sauer gemacht. Pfarrer Hug sprach denn auch am Ende der siebenstündigen Verhandlungen von 1842 seine Freude darüber aus, daß sein Martyrium zu Ende, er aber doch noch am Leben sei, und Pfarrer Schuster drückte 1844 am Schlusse seiner Amtstätigkeit die tiefgefühlte Hoffnung aus, daß er nie mehr in den Fall kommen möge, die Schulsynode zu präsidieren.

Da glaubte die reaktionäre Regierung, die Lehrerschaft ihrer beständigen Opposition wegen bestrafen zu sollen. Regierungsrat Dr. Bluntschli beantragte am 25. September 1844 im Großen Rate gänzliche Aufhebung der Schulsynode; aber mit 94 gegen 90 Stimmen wurde der Antrag nach langer, erregter Diskussion abgelehnt; das orthodox-konservative Regiment erlitt die erste Niederlage: die Synode blieb bestehen.

Schon im folgenden Jahr wurden wieder eine liberale Regierung und ein freisinniger Erziehungsrat gewählt, die beide bestrebt waren, die Wünsche der Lehrerschaft zu erfüllen. Durch das Gesetz von 1846 blieben zwar die Mitglieder der obern Schulbehörden von der Schulsynode ausgeschlossen, dagegen wurden die Lehrer der höhern Schulen wieder stimmberechtigte Mitglieder; zudem er-

hielten die Kapitel und die Synode wieder wie zu Anfang das Recht, sich selbst zu konstituieren; auch wurde endlich dem vielfach gestellten Begehrungen der Lehrerschaft entsprochen: sie (d. h. die Kapitel und die Synode) erhielt das Recht, die Lehrmittel zu begutachten und bei der Erstellung solcher mitzuwirken. Damit war und blieb die Schulsynode eine Standesvertretung der Gesamtlehrerschaft des Kantons.

Zwei Jahre später wurde endlich der größte Wunsch der Lehrerschaft, den sie wiederholt dem Erziehungsrat gegenüber geltend gemacht hatte, erfüllt: die Synode erhielt das Recht, zwei Mitglieder in den Erziehungsrat abzuordnen; ebenso war den Schulkapiteln das Recht zugesichert, eine Vertretung in die Bezirksschulpflege zu ernennen. Freilich war schon damals — und ist bis heute — an das Wahlrecht der zwei Erziehungsräte die Klausel geknüpft, daß der Große Rat (jetzt Kantonsrat) die Wahlen zu genehmigen hat, aber so viel mir bekannt, ist die Validierung bis heute immer anstandslos erfolgt.

So besteht also die Organisation unserer Schulsynode und der Kapitel mit ihren Rechten und Pflichten im allgemeinen unverändert seit 1849. Eine wesentlich andere Stellung drohte ihnen aus dem Sieberschen Schulgesetzentwurf zu erwachsen, indem dieser der Synode das Recht, durch die Wahl zweier Erziehungsräte an der Leitung des gesamten Unterrichtswesens mitzuwirken, nehmen und die Bezirksschulpflegen durch Inspektoren ersetzen wollte. Obgleich die Lehrerschaft mit diesen beiden Punkten keineswegs einverstanden war, trat sie doch für das Gesetz ein; es wurde jedoch vom Volke abgelehnt. Nur eine durch diesen Gesetzesentwurf vorgesehene Neuerung, für die auch die Lehrerschaft schon 1871 und wieder 1876 eingestanden war, blieb: ich meine die Zulassung des weiblichen Geschlechtes zum Lehrerberuf und damit zugleich die Auf-

nahme der Lehrerinnen als vollberechtigte Mitglieder der Schulkapitel und der Synode.

Mit Ausnahme dieses Punktes verdanken wir die Organisation unserer staatlichen Verbände den freiheitlichen Bestrebungen der dreißiger und vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Kein anderer Kanton besitzt gleiche Institutionen mit den nämlichen Rechten. Schon die Zusammensetzung der Synode steht einzig da. Zwar bestehen in den meisten Kantonen staatlich organisierte Bezirks- und in mehreren auch kantonale Konferenzen; aber diese sind meistens nach Schulstufen getrennt, besonders in der Westschweiz. Nur der Kanton Thurgau erfreut sich ebenfalls einer Synode für sämtliche Lehrer, aber die Zahl der Mittelschullehrer ist dort gering und Universitätsprofessoren fehlen ganz. Mir scheint aber gerade darin ein Hauptvorzug unserer Organisation zu liegen, daß sie alle Kräfte vereinigt, die am Unterricht und an der Erziehung der künftigen Generation arbeiten, vom Lehrer der Elementarklassen bis zu den Professoren der Hochschule; denn das gesamte Unterrichtswesen bildet ein einheitliches, zusammengehörendes Werk; da ist es gewiß wichtig, daß diejenigen, die dasselbe krönen, sich auch um das Fundament kümmern. Wohl betrifft manche Angelegenheit nur je eine bestimmte Schulstufe und wird deshalb richtiger von den Leitern derselben erledigt; aber gar viele Fragen berühren das Interesse des gesamten Schulorganismus, weshalb ihre Beratung vor das Forum der Gesamtlehrerschaft gehört. Eine Aufklärung in solchen Angelegenheiten kann für alle Teile und für die Jugend nur von Gutem sein. — Und wir Volksschullehrer begrüßen besonders die Anwesenheit der Professoren, wenn sie uns vermöge ihrer höhern und speziellen Bildung Belehrung aus Gebieten verschaffen, in die einzudringen uns Zeit und Gelegenheit fehlen.

Aus dem Gefühl der Zusammengehörigkeit hat sich wohl auch die Praxis herausgebildet, daß der Vorstand seit einiger Zeit — und hoffentlich für immer — aus einem

Professor der höhern Lehranstalten, einem Sekundarlehrer und einem Primarlehrer zusammengesetzt wird.

Wie bereits erwähnt, hatte die konservative Regierung 1839 den Kapiteln und der Schulsynode das Recht entzogen, selbst den Vorstand zu wählen; aber die Lehrerschaft richtete so lange Proteste und Petitionen an den Kantonsrat, bis sie diese Kompetenz zurückhielt. In manchen Kantonen haben unsere Kollegen bis heute nicht das Recht, sich selbst zu konstituieren; dort leiten die Schulinspektoren die Bezirkskonferenzen, und die kantonalen Versammlungen werden meistens durch den Erziehungsdirektor präsidiert. Mancherorts müssen die Traktanden durch den Erziehungsrat genehmigt werden, oder dieser schreibt sie, wie z. B. in Neuenburg, geradezu vor.

Eines haben allerdings die obligatorischen Konferenzen mehrerer Kantone uns voraus: die Teilnehmer an denselben erhalten, wie die Mitglieder unserer Kirchensynode, ein Taggeld. In Zug wird «jedem Mitglied, das sich am Mittagessen beteiligt, eine Vergütung von Fr. 3.— ausgerichtet». Die Kehrseite der Taggelder besteht aber darin, daß unentschuldigt Abwesende an manchen Orten gebüßt werden; in Graubünden können laut Gesetz sogar wegen wiederholten unentschuldigten Ausbleibens die staatlichen Gehaltszulagen verkürzt oder ganz entzogen werden.

In den meisten Kantonen haben sich die Konferenzen nach und nach das Recht erworben, die Lehrmittel zu begutachten und bei der Erstellung und Einführung solcher mitzuwirken, — ein Recht, das die Lehrerschaft überall ängstlich wahrt; denn wer sollte die Bedürfnisse der Schule besser kennen, als diejenigen, die sie leiten. Wenn trotzdem gelegentlich ungeeignete Lehrmittel in die Schule kommen, so ist ihre Lebens- resp. Gebrauchsdauer stets kurz.

Mit ihrem Rechte, Vertreter in den Erziehungsrat zu wählen, steht die zürcherische Schulsynode einzig da.

Wohl ernennen die Lehrer in Genf Abordnungen in die 42gliedrige Commission scolaire und in Neuenburg in die Commission consultative, aber nirgends steht der Lehrerschaft das Recht zu, Vertreter in den Erziehungsrat zu bezeichnen, obwohl fast überall bezügliche Anstrengungen gemacht wurden. Selbstverständlich finden sich auch im Ausland fast nirgends staatlich organisierte Lehrerverbände mit den gleichen Rechten, wie unsere Synode; nur die «Freie und Hansestadt Hamburg» hat vor einiger Zeit unsere Verhältnisse so genau als möglich kopiert und mehrere Gegenden Süddeutschlands sind uns in der Hinsicht voraus, daß dort Vertreter der Lehrerschaft von Amtes wegen als vollberechtigte, also auch stimmberechtigte Mitglieder in den Ortsschulbehörden sitzen.

Nun werden auch in anderen Kantonen gelegentlich Lehrkräfte in den Erziehungsrat gewählt; aber ihre Ernennung ist von der Gunst des jeweiligen Wahlkörpers abhängig, also unsicher, während wir unserer Vertretung sicher sind und von ihr erwarten können, daß sie stets für die Interessen der Schule und ebenso für diejenigen der Lehrer einsteht; sollten sich diese einmal kreuzen, so müssen wir es ihr überlassen, den Weg zu finden, der beiden Teilen möglichst gerecht wird. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Tätigkeit unserer Abgeordneten in dem Erziehungsrat, wie derjenigen in den Bezirksschulpflegen zu beurteilen, wobei es selbstverständlich ist, daß es bei der Verschiedenheit in den Ansichten und Interessen der Angehörigen der Synode unmöglich ist, den Wünschen der einzelnen Gruppen immer zu entsprechen. Die Hauptsache ist, daß unsere Vertreter von dem guten Willen beseelt sind, der Schule und ihren Leitern zu dienen.

Neben den staatlichen Organisationen bestehen bekanntlich auch bei uns — wie in nahezu allen Kantonen — freie Lehrervereinigungen. In erster Linie ist der «Kantionale Lehrerverein» zu nennen. Bei seiner Grün-

dung wurde vielfach die Befürchtung ausgesprochen, er werde als Konkurrenzvereinigung die Bedeutung der Schulsynode schmälern, und Professor Lang hat 1904 in seinem Eröffnungswort in Uster erklärt: «die Gefahren dieser Vereinigung liegen schon nicht mehr ganz außerhalb der Erfahrung». Wenn er dann fortfährt: «Wie würde es stimmen zu der hohen Meinung, die nicht nur jeder Lehrer, sondern auch jeder nur halbwegs Gebildete von der immensen volkswirtschaftlichen und öffentlich moralischen Bedeutung der Schule hat, wenn sich die Solidarität der Lehrer auf ihrer unwürdige, auf pflichtvergessene, gänzlich unfähige oder gar moralisch und geistig unheilbar defekte Individuen erstreckte», so darf darauf geantwortet werden, daß das nie der Zweck des Vereins war und nie sein darf; denn er würde dadurch in der Tat «das Ansehen des Standes und der Schule untergraben»; es liegt vielmehr im Interesse des Vereins und der ganzen Lehrerschaft, daß unwürdige Elemente eliminiert werden. — Die Aufgaben von Schulsynode und Lehrerverein sind verschieden. Während erstere als fachmännisches Kollegium an der Entwicklung des gesamten Schulwesens mitarbeiten und die Berufstüchtigkeit ihrer Angehörigen, sowie die technische und ideale Seite des Lehramtes fördern soll, ergibt sich die Hauptaufgabe des Vereins schon aus der Zeit und den Umständen, aus denen er hervorgegangen ist. Als nämlich in den neunziger Jahren ein Angriff nach dem andern gegen die Lehrerschaft erhoben wurde, als man die Wahlart verschlechterte und die Ruhegehalte abschaffen wollte, da wurde es nötig, eine Organisation zu schaffen, die eine wirksame Agitation gegen ungerechte Anfeindungen zu leisten imstande war. Hiezu war aber Geld nötig, und da die Synode über solches nicht verfügt, wurde der Verein geschaffen, der sich durch Mitgliederbeiträge das Nötige sichern kann. Er hat auch bekanntlich bei Gesetzgebungen eine erfolgreiche Tätigkeit

entwickelt, wobei ihn die Synode mit ihrem amtlichen Charakter unterstützte. Ferner gibt es auch unter der Lehrerschaft Verhältnisse, die nicht vor die Oeffentlichkeit gehören, sondern besser im geschlossenen Kreis des Vereins behandelt werden, so z. B. die Linderung von unverschuldetem Mißgeschick einzelner Kollegen. Die Aufgaben von Verein und Synode decken sich also nicht, sondern ergänzen sich.

Die «Sekundarlehrerkonferenz» befaßt sich ausschließlich mit Angelegenheiten der betr. Schulstufe und zwar in so eingehender Weise, wie dies der Synode nicht möglich wäre. Wir glaubten denn auch in der diesjährigen Versammlung von dem Resultat ihrer Arbeiten zu hören; der Umstand, daß die Synode, statt wie gewöhnlich im September, schon heute stattfindet, nötigte uns zu unserm Bedauern, das Traktandum «Reorganisation der Sekundarschule und ihre Stellung in unserm Schulorganismus» von der Liste abzusetzen; es ist aber für die nächste Synode vorgesehen.

Wie die Sekundarlehrerkonferenz, so sucht auch der «Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen» seine Aufgabe in der Förderung dieser Stufe und der Besserstellung ihrer Leiter.

Verschiedene freie Vereinigungen bezwecken die Förderung ihrer Mitglieder in irgend einem Unterrichtsbereich (Pädagogik, Handfertigkeitsunterricht, Zeichnen, Turnen etc.). Ihr Ziel ist also ein hohes und ideales und ein Beweis dafür, daß weite Kreise der Lehrerschaft die Weiterbildung als Bedürfnis empfinden. Selbstverständlich kann niemand neben der Schule sich alles Wissenswerte aneignen; es genügt, daß der Lehrer sich nicht als fertig betrachtet, sondern in pädagogisch-methodischer, wie in allgemein wissenschaftlicher Hinsicht mit der Zeit

Von verschiedenen Seiten ist Gefahr befürchtet worden von den Vereinen, deren Fahne einen vornehmlich politischen Charakter trägt. So lange dieselben aber in erster Linie bestrebt sind, der Schule zu dienen, also diese und das Interesse der Gesamtlehrerschaft im Auge behalten, haben auch sie wohl neben der staatlichen Organisation Platz. Jeder Lehrer darf oder soll sich auch um die Oeffentlichkeit kümmern, also in politischen Dingen seine Meinung haben. Daß sich Gleichgesinnte zusammenschließen, ist nichts Besonderes, nur darf dadurch nicht die Gesamtheit leiden.

So haben nach meiner Ansicht alle freien Vereinigungen Berechtigung, wenn sie die Förderung der Schule und ihrer Leiter bezwecken und sie sich der staatlichen Organisation, der Schulsynode, unterordnen; also Einigkeit, nicht Zersplitterung anstreben. Auch unser Stand hat wie jeder andere seinen Kampf ums Dasein; auch für ihn gilt, daß Eintracht stark macht. Mehr als je hat z. B. die Volkschullehrerschaft nötig zusammenzuhalten; denn die verschiedenen Bildungswege, durch die sie gegangen ist, sind leicht gegeignet, in mancher Hinsicht verschiedene Ansichten und Lebensziele zu erzeugen. Während bis in die siebziger Jahre das Staatsseminar in Küsnacht die einzige Bildungsstätte war, können heute die Lehrkräfte in drei Seminarien (Küsnacht, Zürich und Unterstrass), sowie in den Gymnasien und Industrieschulen von Zürich und Winterthur (in Verbindung mit einem Jahr Universitätsstudium) ihre Bildung holen. Es führen also sieben Wege zum Lehrerpatent. Da ist ein einigendes Band sehr nötig und dieses bieten die Kapitel und die Synode. Beiden Institutionen, besonders der Synode, messe ich einen hohen idealen Wert bei. Wenn am Synodaltage alle Kräfte, die berufen sind, an der Bildung der Jugend zu wirken und so die zukünftige Generation und den Staat selbst zu heben,

den Schulstaub abstreifen, mit Gleichstrebenden zusammentreffen, alte Bekanntschaften und Freundschaften auffrischen und neue knüpfen, so vergißt der Einzelne die Mühen und Sorgen des Alltagslebens; er fühlt sich als Glied eines großen Ganzen, und die Beschäftigung mit den wichtigsten Schulfragen läßt ihn auch seine Arbeit von einem höhern Gesichtspunkte aus betrachten. Seine Berufsfreudigkeit, die manchmal unter der Last der vielfachen Enttäuschungen und des täglichen Einerlei zu schwinden schien, wird neu belebt; frische Vorsätze und heitere Stimmung begleiten ihn in seine Schulstube zurück. Und die freundliche Aufnahme, die jeweilen am Tagungsort der Lehrerschaft bereitet wird, und die beweist, daß das Zürchervolk der Schule und ihren Leitern Achtung entgegenbringt, lassen uns den Synodaltag zugleich als Ehrentag erscheinen. Nicht umsonst beneidet uns die Lehrerschaft anderer Kantone um unsere Kapitel, unsere Prosynode und Synode.

Halten wir diese Institutionen stets hoch, und vergesse keiner das Dichterwort:

«Immer strebe zum Ganzen, und kannst Du selber ein Ganzes nicht werden, als dienendes Glied schließ an ein Ganzes Dich an!»